



Landkreis Cuxhaven  
Der Landrat

Landkreis Cuxhaven, 27470 Cuxhaven

Herrn Kreistagsabgeordneten  
Uwe Dubbert  
Lerchenweg 14  
21755 Hechthausen

Cuxhaven, 23.04.2009  
Tel.: 04721 / 66-2200

Sehr geehrter Herr Dubbert,

gern möchte ich Ihnen Ihre Anfrage zur Schwebefähre beantworten.

In dieser Anfrage bitten Sie um Prüfung, ob der Beschluss des Kreistages, den Betriebsaufwand auf das Niveau der Verkehrssicherungspflicht zu beschränken, mit den Bestimmungen des Denkmalschutzrechtes vereinbar ist.

Sie haben richtig ausgeführt, dass die Schwebefähre Osten-Hemmoor vom Altkreis Land Hadeln seinerzeit in die Trägerschaft übernommen worden ist und derzeit im Eigentum des Landkreises Cuxhaven steht. Es ist auch so, dass die Fähre technisches Baudenkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ist. Richtig ist weiterhin, dass damit gemäß § 6 die Pflicht zur Erhaltung und Instandsetzung besteht. Kulturdenkmale dürfen nicht zerstört oder gefährdet werden. Der Landkreis Cuxhaven hat sich seit jeher für den Erhalt der Schwebefähre ausgesprochen und aktiv eingesetzt. Gerade in jüngster Vergangenheit sind hohe finanzielle Mittel zur Sanierung und Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit aufgewendet worden. Aufgrund dieses Umstandes kann davon ausgegangen werden, dass die fachkundigen und umfassenden Sanierungsarbeiten eine hinreichende Gewähr dafür bieten, dass das Denkmal mittelfristig bis langfristig in gutem Zustand bleiben wird.

Auch zukünftig werden Mittel für Unterhaltungsmaßnahmen bereit gestellt, und zwar in der gleichen Höhe, wie in den letzten Jahren. Damit wird der Landkreis auch Vorsorge betreiben, dass die Zweckbindungen der vielfältigen Förderer im Rahmen der Sanierung der Schwebefähre vom Landkreis eingehalten werden.

Natürlich ist Ihnen andererseits die Haushaltssituation des Landkreises bekannt, die dazu geführt hat, dass der Landkreis im Rahmen seines Haushaltskonsolidierungskonzeptes um Reduzierung von Ausgaben bemüht sein musste. Die Finanzlage ist auch im Rahmen der Erhaltung von Denkmalen ein zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Nach § 7 Abs. 4 des NDSchG gibt es nämlich keine unbeschränkte Leistungspflicht. Diese besteht vielmehr nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit von Gemeinden und Landkreisen. Genau darauf hat der Landkreis in seiner Grundsatzentscheidung im Rahmen des Konsolidierungskonzeptes abgestellt.

Lassen Sie mich abschließend betonen, dass derzeit keine unaufschiebbaren Erhaltungsmaßnahmen anstehen, die in den nächsten 5 bis 10 Jahren für den Bestandserhalt der Schwebefähre erforderlich sind.

Mit freundlichem Gruß

16  
Kai-Uwe Bielefeld

Kai-Uwe Bielefeld